



Die Zahnärztliche Selbstverwaltung im Land Brandenburg

Legislaturperiode 2017-2022

Inhaltsverzeichnis

2



Bereich Selbstverwaltung/VV

- I. Vertreterversammlung
- II. Von der Vertreterversammlung zu wählende Vertreter in Organen/Ausschüsse
 1. Organ
 - a. Vorstand der KZVLB
 - b. Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV
 2. Ausschüsse ohne Beteiligung der Krankenkassenvertreter
 3. Gemeinsame Ausschüsse KZVLB/KK



Bereich Ehrenamtsträger

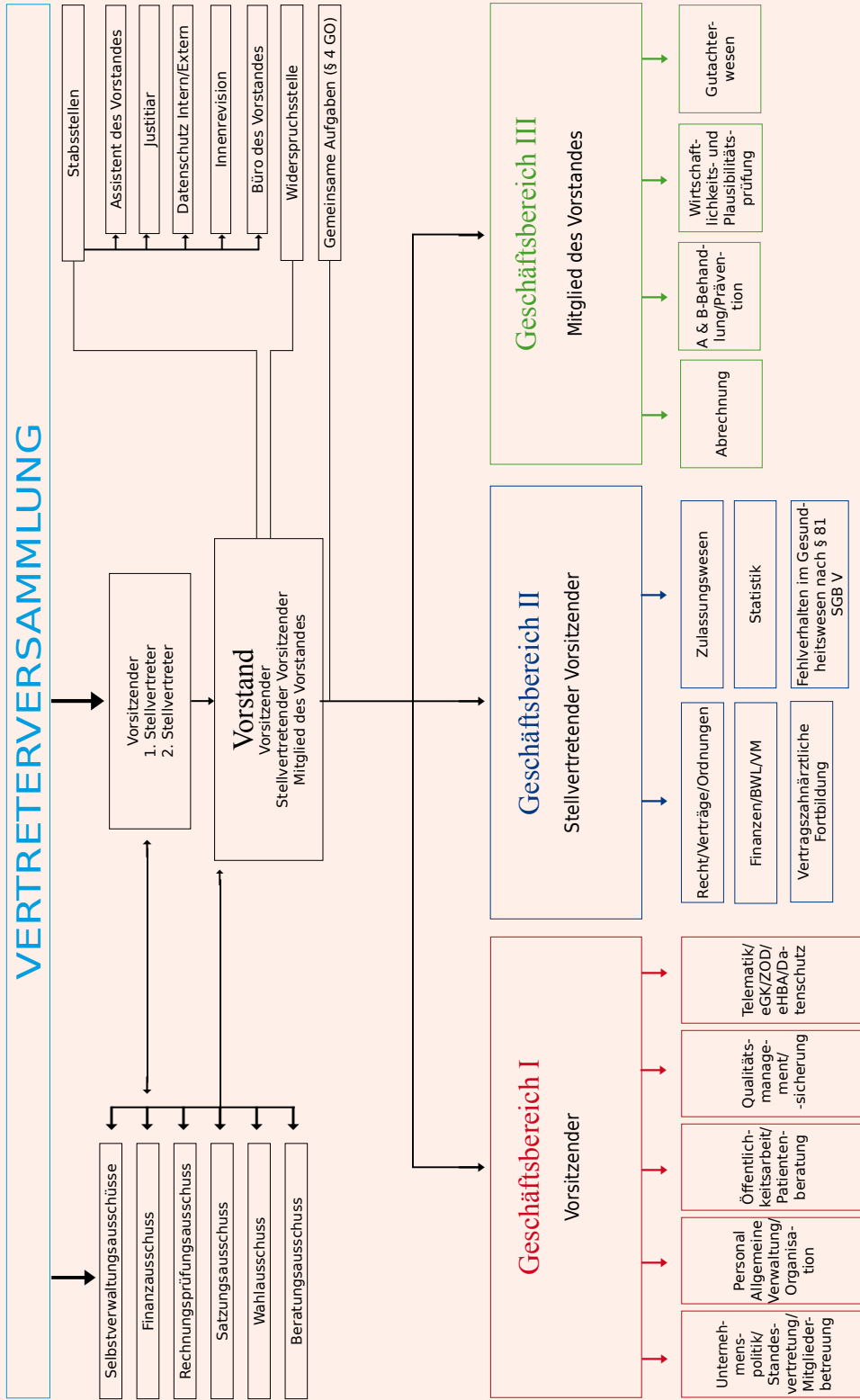
- III. Vom Vorstand zu benennende Vertreter in Ausschüssen usw. sowie sonstige Ehrenamtsträger



Bereich Wissenswertes

- IV. Alphabetische Übersicht aller Zahnärzte, die in Ausschüssen und als Ehrenamtsträger tätig sind

Organigramm



A Bereich Selbstverwaltung/VV

4

- I. Vertreterversammlung
- II. Von der Vertreterversammlung zu wählende Vertreter in Organe/Ausschüsse
 1. Organ
 - a. Vorstand der KZVLB
 - b. Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV
 2. Ausschüsse ohne Beteiligung der Krankenkassenvertreter
 3. Gemeinsame Ausschüsse

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

Gesetzliche Grundlage:	§§ 79, 80 SGB V
Satzungsmäßige Grundlage:	§§ 12 bis 18 Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage:	---

5

Aufgaben insbesondere:

- Zuständigkeit für den Beschluss über die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KZVLB,
- Überwachung des hauptamtlichen Vorstandes,
- Festsetzung des Haushaltsplanes,
- Abnahme der Jahresrechnung und Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- Erwerb u. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Wahl des Vorstandes sowie Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- Wahl weiterer Mitglieder in die VV der KZBV,
- Errichtung von Ausschüssen,
- Bestellung von Ausschussmitgliedern für vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Ausschüsse, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist
- Errichtung von Bezirksstellen

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

I Vertreterversammlung - Mitglieder

6

Besetzung: 30 Mitglieder, die von den Mitgliedern der KZVLB gewählt werden

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Dipl.-Stom Sven Albrecht (Vorsitzender)	Templin
Dr. med. Benno Damm (1. Stellvertreter)	Bad Liebenwerda
Dr. Hannelore Hoppe (2. Stellvertreter)	Schwedt
Dr. Alexander Alter	Stahnsdorf
Dr. med. dent. Toralf Best	Frankfurt/Oder
Dr. Björn Claessen	Glienicke
Michael Deutrich	Neuruppin
Dr. Romy Ermler	Potsdam
Dr. Ingo Frahm	Lindenberg
Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	Cottbus
Dr. Alexander Hoyer	Falkensee
Dr. Ute Jödecke	Fürstenwalde
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Cottbus
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat	Angermünde
Dr. Michael Krenz	Prenzlau
Dr. Jörg Lips	Fürstenwalde
Dr. Ralph Rottstock	Treuenbrietzen
Dr. Wolfram Sadowski	Gransee
Dr. Iris Seedorf	Bernau/Neuruppin
Dr. Maximilian Schmidt-Breitung	Falkensee
Dipl.-Med. Thomas Schmidt	Hohen-Neuendorf
Dr. Kerstin Schneider	Königs Wusterhausen
Thomas Schwierzy	Strausberg
Dr. Marco Stumpf	Schwedt
Dr. Matthias Stumpf	Potsdam
Dr. Michael Stumpf	Schwedt
Bettina Suchan	Lauchhammer
Kathrin Wenske	Brandenburg
Dr. Dirk Weißlau	Bernau/Cottbus
Dr. Thomas Schmidt	Hohen Neuendorf

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 79 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 2 SGB V

7

- (1) Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden eine Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und ein hauptamtlicher Vorstand gebildet.
- (2) Die Satzungen bestimmen die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Verreinigungen hat bis zu 30 Mitglieder.

§ 80 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- (1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 15 der Satzung Aufgaben und Befugnisse der VV

- (1) Die VV hat insbesondere:
 1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 13),
 3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
 4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 7. den Haushaltsplan festzustellen,
 8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
 10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

- (2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:
 1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
 2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 18) zu wählen,
 3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106 Abs. 4 SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und



Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

8

- Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
 5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
 6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
 7. Bezirksstellen zu errichten,
 8. die Honorarabrechnung und die Honorarverteilung gem. § 85 Abs. 4 SGB V (Honorarverteilungsmaßstab) zu regeln,
 9. Entschädigungen für Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen,
 10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,-Euro zuzustimmen,
 11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
 12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
 13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

II 1a Der hauptamtliche Vorstand der KZVLB

Gesetzliche Grundlage: §§ 79 Abs. 1 und 80 Abs. 2 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: §§ 19 - 23 Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

9

Aufgaben:

- Erfüllung aller Aufgaben der KZVLB, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen und Ausschüssen zugewiesen sind
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KZVLB
- Verwaltung der KZVLB
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV der KZVLB
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit nicht der VV vorbehalten
- Entscheidung als Widerspruchsstelle der KZVLB
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung
- Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV der KZVLB
- Errichtung von Bezirksstellen etc.

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 durch die VV der KZVLB gewählte Mitglieder

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022



Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des
Vorstandes der KZVLB



Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des
Vorstandes der KZVLB



Dr. Heike Lucht-Guether
Mitglied des
Vorstandes der KZVLB



Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

10

§ 79 Abs. 1 SGB V

- (1) Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden eine Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und ein hauptamtlicher Vorstand gebildet.

§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl
 2. die Mitglieder des Vorstandes
 3. den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 21 Satzung

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - (a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - (b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - (c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
- (d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
- (e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
- (f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
- (g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 18 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
- (h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

- (i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i.S.v. § 85 SGG,
- (j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,
- (k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
- (l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
- (m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
- (n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,
 - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
 - seine Tätigkeit,
- (o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
- (p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.

11

II 1b Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV

12

Gesetzliche Grundlage:	§§ 77 Abs. 4 und 80 Abs. 1a SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	§ 15 Nr. 4 Satzung der KZVLB § 7 Satzung der KZBV
Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben eines voll stimmberechtigten Delegierten in der Vertreterversammlung der KZBV.
- Die VV der KZBV trifft alle Grundsatzentscheidungen der KZBV nach Maßgabe der Satzung der KZBV

Zuständigkeitsbereich: Bundesrepublik Deutschland

Besetzung: VV der KZBV: 60 Mitglieder
davon 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder der KZVLB in der KZBV kraft Gesetzes:

Dr. Eberhard Steglich	Guben
Rainer Linke	Potsdam

Gewähltes Mitglied der KZVLB in der KZBV:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht	Templin
---------------------------	---------

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 77 Abs. 4 SGB V

13

- (4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen bilden die Kassenärztlichen Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (Kassenärztliche Bundesvereinigungen).

§ 80 Abs. 1a SGB V

- (1a) Der Vorsitzende und jeweils ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen sind Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung berücksichtigt werden.

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Satzung der KZVLB

- (1) Die VV hat insbesondere:
4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V).

§ 19 Abs. 8 Satzung der KZVLB

- (8) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.

§ 7 Nr. 1 und Nr. 14 Satzung der KZBV

- (1) Die Vertreterversammlung der KZBV besteht aus 60 Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Vorstände jeder KZV und jeweils ein Stellvertreter sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV. Die weiteren Mitglieder werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der KZVen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen (entsprechend § 80 Abs. 1 und 1a SGB V).
- (14) Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:
- a) Aufstellung und Änderung der Satzung;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Überwachung des Vorstandes;
 - e) Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - f) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern;
 - g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Haushaltsplanes;
 - h) die Festsetzung von Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Aufwandsentschä-



Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

14

- digungen für die ehrenamtlich tätigen Personen in den Organen und Ausschüssen der KZBV;
- i) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden;
- k) die Wahl des Haushaltsausschusses;
- l) die Wahl des Kassenprüfungsausschusses;
- m) die Bildung weiterer Ausschüsse;
- n) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Bundesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung und im Gemeinsamen Bundesausschuss;
- o) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Bewertungsausschuss;
- p) die Beschlussfassung über die Anlage und die Verwendung des Vermögens;
- q) die Beschlussfassung betreffend die Übernahme weiterer Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung;
- r) der Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten;
- s) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gem. § 15 Abs. 1 zur Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KZBV.

II 2 Ältestenrat

Gesetzliche Grundlage: ---
Satzungsmäßige Grundlagen: § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

15

Aufgaben:

- Vorbereitung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht	Templin
Dr. Benno Damm	Bad Liebenwerda
Dr. Hannelore Hoppe	Schwedt

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Björn Claessen	Glienicke
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Cottbus
Dr. Michael Stumpf	Schwedt

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

2. Den Ältestenrat, bestehend aus drei Mitgliedern.

§ 18 Abs. 3 Satzung

(3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.

II 2 Wahlausschuss

16

Gesetzliche Grundlage:	---
Satzungsmäßige Grundlagen:	§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 8 Satzung der KZVLB, § 4 der Wahlordnung für die Wahl der VV der KZVLB
Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Leitung und Durchführung der Wahl zur VV der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021

Wahlausschussmitglieder:

Dr. med. Ingo Frahm	Lindenberg
Dr. Ute Jödecke	Fürstenwalde
Dr. med. Uwe Sommer	Lübben

Stellvertretende Mitglieder:

Detlef Bölke	Hohenleipisch
Dr. Steffen Tetzeli von Rosador	Potsdam OT Groß Glienicke
Thomas Schwierzy	Strausberg

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 18 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 8 Satzung der KZVLB

17

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
 7. den Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.

§ 4 der Wahlordnung

- (1) Die VV wählt drei Mitglieder und drei Stellvertreter für den Wahlausschuss. Diese Wahl soll im vorletzten Jahr der Wahlperiode erfolgen. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig; er hat seinen Sitz bei der KZV Land Brandenburg.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. die Bestimmung von Ort und dem letzten Tag, bis zu dem das Wählerverzeichnis ausliegt,
 2. die Bestimmung über den letzten Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 3. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis,
 4. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
 5. die Bestimmung über den letzten Wahltag,
 6. die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiter der KZV Land Brandenburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse enthält.

II 2 Beratungsausschuss

18

Gesetzliche Grundlage: ---
Satzungsmäßige Grundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage:---

Aufgaben:

- Beratung des hauptamtlichen Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Zuständigkeitsbereich:

Vorstand der KZV Land Brandenburg

Besetzung:

fünf bis acht von der VV der KZVLB
gewählte Mitglieder

Amtszeit:

01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dr. Alexander Hoyer	Falkensee
Dr. Wolfram Sadowski	Gransee
Dipl.-Stom. Thomas Schmidt	Hohen Neuendorf
Dr. Matthias Stumpf	Potsdam
Bettina Suchan	Lauchhammer

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satzung

19

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

1. Den Beratungsausschuss, bestehend aus höchstens fünf Mitgliedern.

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschüsse sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

(2) Der Beratungsausschuss oder einzelne Mitglieder dieses Ausschusses beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

II 2 Satzungsausschuss

20

Gesetzliche Grundlage: ---
Satzungsmäßige Grundlagen: § 18 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Vorbereitung von Satzungsänderungen und -ergänzungen sowie Vorbereitung anderer Ordnungen der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 5 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dr. Jörg Lips (Vorsitzender)	Fürstenwalde
Dr. Theresa Heim	Frankfurt/Oder
Dr. med. dent. Toralf Best	Frankfurt/Oder
Dr. Wolfram Sadowski	Gransee
Thomas Schwierzy	Strausberg

Stellvertretende Mitglieder:

Michael Deutrich (stellv. Vorsitzender)	Neuruppin
Dr. Claudia Angladagis	Hennigsdorf
Dr. Ute Jödecke	Fürstenwalde
Dr. Michael Krenz	Prenzlau
Dr. Andreas Vocks	Brandenburg

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Satzung

21

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

3. den Satzungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern.

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

§ 18 Abs. 4 Satzung

(4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.

II 2 Disziplinarausschuss

22

Gesetzliche Grundlage: § 81 Abs. 5 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: § 2 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 7 Satzung sowie Disziplinarordnung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: Ein Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt
Vier Vertragszahnärzte als Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Vorsitzender:
Ernst Jolitz Berlin

Stellv. Vorsitzende:
Axel Kapust

Mitglieder:

Dr. med. Ingo Frahm	Lindenberg
Dr. Udo Giesecke	Gartz
Dr. med. Ute Jödecke	Fürstenwalde
Dr. Michael Stumpf	Schwedt

Stellvertreter:

Dr. Björn Claessen	Glienicke
Dr. Rüdiger Jähnichen	Eberswalde
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat	Angermünde
Bettina Suchan	Lauchhammer

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 81 Abs. 5 SGB V

23

- (5) Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ferner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Maßnahmen nach Satz 1 sind je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu zehntausend Euro betragen. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt.

§ 2 Abs. 3 Satzung

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Vertragszahnärzte gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Vertragszahnärzte, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 18 Abs. 7 Satzung

- (7) Der Disziplinarausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.

§ 1 Disziplinarordnung

Ein Disziplinarverfahren kann gegen Mitglieder der KZV Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB), angestellte Zahnärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, Mitglieder von KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz im Sinne von § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, so wie gegen Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV eingeleitet werden, wenn sie ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

§ 2 Abs. 1 Disziplinarordnung

- (1) Die Disziplinargewalt der KZVLB wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz und Recht unterworfenen Disziplinarausschuss der KZVLB ausgeübt.und Recht unterworfenen Disziplinarausschuss der KZVLB ausgeübt.

II 2 Rechnungsprüfungsausschuss

24

Gesetzliche Grundlage: § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 sowie § 26 Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung über die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Cottbus
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat	Angermünde
Dipl.-Stom. Thomas Schmidt	Hohen Neuendorf

Stellvertreter:

Dr Benno Damm	Bad Liebenwerda
Dr. Rüdiger Jähnichen	Eberswalde
Thomas Schwierzy	Strausberg

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V

25

(1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

6. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

5. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern.

§ 18 Abs. 6 Satzung

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes vor.

II 2 Finanzausschuss

26

Gesetzliche Grundlage: § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 der Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung über die Festsetzung des Haushaltsplanes durch die Vertreterversammlung

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 5 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Maria Dishkova	Luckenwalde
Dr. Björn Claessen	Glienicke
Dr. Maximilian Schmidt-Breitung	Falkensee
Dr. Matthias Stumpf	Potsdam
Kathrin Wenske	Brandenburg

Stellvertreter:

Dr. Ingo Frahm	Groß Pankow
Dr. Anka Giebler	Fürstenwalde
Friederike Hacker	Potsdam
Dr. Ute Jödecke	Fürstenwalde
Bettina Suchan	Lauchhammer

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V

27

(1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

5. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

4. den Finanzausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern.

§ 18 Abs. 5 Satzung

(5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.

II 2 Widerspruchsstelle

28

Gesetzliche Grundlage: § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
Satzungsmäßige Grundlagen: § 23 Satzung der KZVLB
Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle der KZVLB

Aufgaben:

- Durchführung des Widerspruchsverfahrens bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die von der KZVLB erlassen worden sind, für die nicht nach Gesetz oder Vertrag ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Besetzung:

Hauptamtlicher Vorstand der KZVLB

Amtszeit:

01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dr. Eberhard Steglich
Rainer Linke
Dr. Heike Lucht-Geuther

Guben
Potsdam
Hennigsdorf

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGG

29

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erlässt den Widerspruchsbescheid

2. in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle.

§ 23 Satzung Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

II 3 Landesausschuss

30

Gesetzliche Grundlage:	§ 90 SGB V §§ 99ff SGB V Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 6 SGB V in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte)
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Feststellung von über- und unterversorgten Planungsbereichen der vertragszahnärztlichen Versorgung,
- Entscheidung über Bedarfspläne, wenn KZV und Krankenkassen das Einvernehmen über die um der KZV vorgelegten Bedarfspläne nicht herstellen können,

Zuständigkeitsbereich: alle Planungsbereiche der KZVLB

Amtszeit:	Vier Jahre
Amtsdauer:	01.01.2017 bis 31.12.2020
Besetzung:	1 unparteiischer Vorsitzender 2 unparteiische Beisitzer 9 Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter 9 Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter
Unparteiischer Vorsitzender:	Dr. Volker Gutsmuths
1. unparteiischer Beisitzer:	RA Michael Heilmann
2. unparteiischer Beisitzer:	RA Dr. Michael Malorny

Vertreter der Zahnärzte:

Dr. Toralf Best	Frankfurt/Oder
Dr. Björn Claessen	Glienicke/Nordbahn
Dipl.-Stom. Axel Haedicke	Schwedt
Dr. Rüdiger Jähnichen	Eberswalde
Dr. Jörg Lips	Fürstenwalde
Jan Pohl	Potsdam
Dr. Ralph Rottstock	Treuenbrietzen
Dipl.-Stom. Frank Schau	Döbern
Dr. Uwe Sommer	Lübben

Stellvertreter der Zahnärzte:

Dipl.-Stom. Liane Bresse	Fahrland
Dr. Iris Ninnemann	Schwedt
Dr. Michael-Wolfgang Geuther	Hennigsdorf
Dr. Helga Lange	Potsdam
Dipl.-Stom. Ute Markula	Cottbus
Kerstin Olesch-Graupner	Eichwalde
Dr. Uwe Pscheidl	Wünsdorf
Torsten Reckewerth	Werder
Dr. Ingrun Schmors	Potsdam



Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 90 SGB V Landesausschüsse

31

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen bilden für den Bereich jedes Landes einen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und einen Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen. Für die Ersatzkassen nehmen deren Verbände die Aufgabe der Landesverbände nach Satz 1 wahr. Die Verbände der Ersatzkassen können diese Aufgabe auf eine im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung von den Ersatzkassen gebildete Arbeitsgemeinschaft oder eine Ersatzkasse übertragen.
- (2) Die Landesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitglieder, acht Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, zwei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und acht Interessenvertreter der Patientinnen und Patienten Land Brandenburg. Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen berufen. Besteht in dem Bereich eines Landesausschusses ein Landesverband einer bestimmten Kassenart nicht und verringert sich dadurch die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, verringert sich die Zahl der Ärzte entsprechend. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt.
- (3) Die Mitglieder der Landesausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen tragen die Kosten der Landesausschüsse je zur Hälfte. Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der Bundesverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Verbände der Ersatzkassen das Nähere für die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Ausschussmitglieder sowie über die Verteilung der Kosten.
- (4) Die Aufgaben der Landesausschüsse bestimmen sich nach diesem Buch. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Landesausschüsse führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

§ 99 SGB V Bedarfsplan

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Krankenhausplanung sind zu beachten. Der Bedarfsplan ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Kommt das Einvernehmen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen nicht zustande, kann jeder der Beteiligten den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen anrufen.
- (3) Die Landesausschüsse beraten die Bedarfspläne nach Absatz 1 und entscheiden im Falle des Absatzes 2.



II 3 Landesschiedsamt

32

Gesetzliche Grundlage: § 89 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Kommt zwischen den Vertragspartnern ein Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung nicht oder nur teilweise zustande, setzt das Landesschiedsamt den Inhalt des Vertrages fest.

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg und Krankenkassen
gemeinsam

Besetzung: Ein unparteiischer Vorsitzender
Zwei unparteiische Mitglieder
Vertreter der Zahnärzte und der Krankenkassen in
gleicher Zahl

Unparteiischer Vorsitzender: Prof. Dr. Ingo Heberlein

Unparteiischer stellv. Vorsitzender: unbesetzt

Weitere unparteiische Mitglieder: Dr. Michael Malorny

Stellv. weitere unparteiische Mitglieder: Wilhelm Teuber, Detlef Claus

Amtsauer: vier Jahre
Amiszeit: 01.01.2017 bis 31.12.2020
Mitglieder:

Vertreter der Zahnärzte

1. Vertreter:
Rainer Linke, Potsdam

Stellvertreter
1. Dr. Benno Damm Bad Liebenwerda
2. Dr. Toralf Best Frankfurt/Oder

2. Vertreter:
Thomas Schwierzy, Strausberg

Stellvertreter
1. Dr. Matthias Stumpf, Potsdam
2. Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde

3. Vertreter
Dr. Heike Lucht-Geuhter, Hennigsdorf

Stellvertreter
1. Dipl.-Med. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf
2. Dr. Björn Claessen, Glienicke / Nordbahn

 4. Vertreter
Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin

Stellvertreter
1. Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Cottbus
2. Dr. Hannelore Hoppe, Schwedt

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

33

§ 89 Abs. 1 bis 3 SGB V

- (1) Kommt ein Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Kündigt eine Vertragspartei einen Vertrag, hat sie die Kündigung dem zuständigen Schiedsamt schriftlich mitzuteilen. Kommt bis zum Ablauf eines Vertrages ein neuer Vertrag nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten dessen Inhalt fest. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrages bis zur Entscheidung des Schiedsamts vorläufig weiter. Kommt ein Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten durch Schiedsspruch nicht zu Stande und setzt das Schiedsamt auch innerhalb einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmten Frist den Vertragsinhalt nicht fest, setzt die für das Schiedsamt zuständige Aufsichtsbehörde den Vertragsinhalt fest. Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (1a) Kommt ein gesetzlich vorgeschriebener Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande und stellt keine der Vertragsparteien bei dem Schiedsamt den Antrag, eine Einigung herbeizuführen, können die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Ablauf einer von ihnen gesetzten angemessenen Frist das Schiedsamt mit Wirkung für die Vertragsparteien anrufen. Das Schiedsamt setzt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bilden je ein gemeinsames Schiedsamt für die vertragsärztliche und die vertragszahnärztliche Versorgung (Landesschiedsamt). Das Schiedsamt besteht aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Bei der Entscheidung über einen Vertrag, der nicht alle Kassenarten betrifft, wirken nur Vertreter der betroffenen Kassenarten im Schiedsamt mit. Die in Satz 1 genannten Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen können von Satz 3 abweichende Regelungen vereinbaren.
- (3) Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen einigen. § 213 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gilt für die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen entsprechend. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, stellen die Beteiligten eine gemeinsame Liste auf, die mindestens die Namen für zwei Vorsitzende und je zwei weitere unparteiische Mitglieder sowie deren Stellvertreter enthalten muß. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder oder die Stellvertreter aus der gemeinsam erstellten Liste, entscheidet das Los, wer das Amt des Vorsitzenden, der weiteren unparteiischen Mitglieder und der Stellvertreter auszuüben hat. Die Amtsdauer beträgt in diesem Fall ein Jahr. Die Mitglieder des Schiedsamts führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.



II 3 Zulassungsausschuss

34

Gesetzliche Grundlage: § 95 und § 96 SGB V
Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Satzungsmäßige Grundlagen: § 16 Abs. 2 Nr. 3 Satzung der KZVLB

Aufgaben:

- Beschlussfassung und Entscheidung in allen Angelegenheiten der Zulassung von Vertragszahnärzten und der Beendigung oder Entziehung der vertragszahnärztlichen Zulassung, der Genehmigung von angestellten Zahnärzten gem. § 32 b ZV-Z, Genehmigung von örtlichen und überörtlichen BAGs, Ausspruch von Ermächtigungen, Entscheidungen über das Ruhen der vertragszahnärztlichen Zulassung

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg
Amtsdauer: Vier Jahre
Amtszeit: 01.01.2014 bis 31.12.2017

Besetzung: 3 Vertreter der Zahnärzte
3 Vertreter der Krankenkassen
Stellvertreter in der nötigen Anzahl

Vertreter der Zahnärzte:

Dr. med. Uwe Sommer	Lübben
Dr. Marco Stumpf	Schwedt
Dr. Matthias Stumpf	Potsdam

Stellvertretende Zahnärzte:

Dr. Ulrike Helming	Belzig
Dr. med. Helga Lange	Potsdam
Dr. med. Hans-Georg Luh	Cottbus

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 96 Abs. 1, 2 und 3 SGB V

35

- (1) Zur Beschlussfassung und Entscheidung in Zulassungssachen errichten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für Teile dieses Bezirks (Zulassungsbezirk) einen Zulassungsausschuss für Ärzte und einen Zulassungsausschuss für Zahnärzte.
- (2) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen bestellt. Unter den Vertretern der Ärzte muß ein außerordentliches Mitglied sein. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen. Die Zulassungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Geschäfte der Zulassungsausschüsse werden bei den Kassenärztlichen Vereinigungen geführt. Die Kosten der Zulassungsausschüsse werden, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, je zur Hälfte von den Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen andererseits getragen.

§ 34 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z)

Der Zulassungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus je drei Vertretern der Zahnärzte und der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl.

§ 37 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z)

- (1) Über Zulassungen und über Entziehung von Zulassungen beschließt der Zulassungsausschuss nach mündlicher Verhandlung. In allen anderen Fällen kann der Zulassungsausschuss eine mündliche Verhandlung anberaumen.
- (2) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen sowie die an dem Verfahren beteiligten Zahnärzte sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung zu laden; die Ladung ist zuzustellen. Es kann auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

II 3 Berufungsausschuss

36

Gesetzliche Grundlage:	§ 97 SGB V, § 35 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte
Satzungsmäßige Grundlagen:	§§ 44 - 45 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte § 15 Abs. 2 Nr. 3 Satzung der KZVLB

Aufgaben:

- Entscheidungen über alle Widersprüche gegen Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Amtszeit: 01.01.2014 bis 31.12.2017

Besetzung: 1 unparteiischer Vorsitzender
3 Vertreter der Zahnärzte
3 Vertreter der Krankenkassen
Stellvertreter in der nötigen Anzahl

Mitglieder:

Unparteiischer Vorsitzender: Dr. jur. Gernot Steinhilper

Vertreter der Zahnärzte:

Dr. Michael Geuther	Hennigsdorf
Dr. Andreas Kirst	Potsdam
Dr. Uwe Pscheidl	Zossen

Stellvertretende Zahnärzte:

Dr. Alexander Alter	Potsdam
Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	Cottbus
Dr. med. dent. Andi Kison	Kleinmachnow

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 97 Abs. 1-4 SGB V

37

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen errichten für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung einen Berufungsausschuss für Ärzte und einen Berufungsausschuss für Zahnärzte. Sie können nach Bedarf mehrere Berufungsausschüsse für den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung oder einen gemeinsamen Berufungsausschuss für die Bezirke mehrerer Kassenärztlicher Vereinigungen errichten.
- (2) Die Berufungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus Vertretern der Ärzte einerseits und der Landesverbände der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen andererseits in gleicher Zahl als Beisitzer. Über den Vorsitzenden sollen sich die Beisitzer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft ihn die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen. § 96 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden. Das Verfahren vor dem Berufungsausschuss gilt als Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes).
- (4) Der Berufungsausschuss kann die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung im öffentlichen Interesse anordnen.

§ 44 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses mit Angabe von Gründen beim Berufungsausschuss einzulegen. Er muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

§ 45 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

- (1) Der Widerspruch gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nach § 46 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet ist. Die Zahlungsfrist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in der Anforderung zu vermerken.
- (2) Der Widerspruch kann ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsausschuss die Zurückweisung einstimmig beschließt.
- (3) Die Vorschriften der §§ 36 bis 43 gelten entsprechend.

II 3 Beschwerdeausschuss

38

Gesetzliche Grundlage:	§ 106 SGB V Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse sowie der Geschäftsstellen nach § 106 Abs. 4a des SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung - WiPrüfVO) i.d.F. vom 01.01.08
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	Gemeinsame Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 SGB V

Aufgaben:

- Prüfung und Überwachung der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der Krankenkassen sowie Ersatzkassen nach Widerspruchseinlegung/Beschwerde eines Verfahrensbeteiligten bezüglich der Entscheidung der Prüfungsstelle (Bescheid bzw. Vergleich)

Zuständigkeitsbereich:

KZV Land Brandenburg und Krankenkassen
gemeinsam

Amtszeit:

01. April 2017 bis 31. März 2018

Besetzung:

1 unabhängiger Vorsitzender
3 ordentliche Mitglieder der KZVLB
3 ordentliche Mitglieder der Krankenkassen

Organisatorische Begleitung durch die Prüfungsstelle.

II 3 Beschwerdeausschuss - Mitglieder

DER BESCHWERDEAUSSCHUSS

39

Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtung Zahnärzte im Land Brandenburg gemäß
§ 106 SGB V

V. Amtsperiode: 01.04.2016 bis 31.03.2018

Unabhängiger Vorsitzender: Gerd Schmitt
Stellv. Vorsitzender: Dr. Wissner

Ordentliche Mitglieder seitens der Vertragspartner

KZV Land Brandenburg	Verbände der Krankenkassen
1. Dr. Jörg Lips	Jutta Hanke – AOK Nordost
2. Dr. Björn Claessen	Bärbel Rodde – vdek LVBB (DAK)
3. Dr. Ralph Rottstock	Petra Focke-Mosig BKK-LV Mitte
Stellv. Mitglieder als Pool-Benennung:	Stellvertretende Mitglieder
Dr. J. Böhme Dr. Karin Coordes (KFO-Gutachterin) Dr. Christian Groß Dipl.-Stom. A. Haedicke Dr. T. Jänichen Dr. Jörg Klugow Dr. Kersti Schneider Dr. Christiane Schael Dr. Uwe Sommer Dr. Georg Trojanowski (PAR-Gutachter) Lutz Wiencke	Anke Kroll - AOK Nordost Renate Falk-Schnurpfeil - AOK Nordost Jens Haftenberger IKK BB Mathias Weinert - vdek, LVBB Mitte Ines Mischak - vdek LVBB Mitte

Beratungspool für die Prüfungsstelle

40

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

Als Mitglieder wurden von der Vertreterversammlung gewählt:

Dr. Joachim Böhme	Luckenwalde
Dr. Karin Coordes	Oranienburg
Dr. Christian Groß	Potsdam
Dr. Dr. Gerald Gutsche	Frankfurt/O
Dipl.-Stom. Axel Haedicke	Schwedt
Marian Hinze	Cottbus
Dr. Alexander Hoyer	Falkensee
Dr. Thomas Jähnichen	Eberwalde
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Cottbus
Dr. Jörg Klugow	Neuruppin
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat	Angermünde
Dr. Ute Krahl	Forst
Dr. Hendrik Mating	Herzberg
Dipl.-Stomat. Andreas Möckel	Potsdam
Dr. Uwe Pscheidl	Zossen
Dr. Kirsten Scharmacher	Oranienburg
Dr. Helga Schemel	Brück
Dipl.-Stom. Jörg Schrickel	Cottbus
Dr. Uwe Sommer	Lübben
Dr. Georg Trojanowski	Crinitz
Dr. Sabine Vogler	Kyritz
Lutz Wiencke	Buckow

B Ehrenamtsträger

III. Vom Vorstand zu benennende Vertreter in Ausschüssen usw.
sowie sonstige Ehrenamtsträger

41

III Gutachter Kieferorthopädie

42

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 22 EKVZ § 2a BMV-Z Anlage 15 BMV-Z/EKVZ

Aufgaben:

- Beurteilung des Behandlungsplanes nach wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der Richtlinien sowie gem. BMV-Z/EKVZ

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 12 Zahnärzte

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Christine Amsel-Klausnitzer	Schwedt
Dr. med. Joachim Böhme	Luckenwalde
Dr. med. Karin Coordes	Oranienburg
Dr. med. Ingrid Heine	Luckau
Dr. med. dent. Jürgen Kubatzki	Schwedt
Dr. med. Beate Lahr-Eigen	Potsdam
Dr. med. Kirsten Scharmacher	Oranienburg
Dr. med. Stefan Schütze	Potsdam
Dr. med. Birgit Sommer	Werder
Dr. med. Uta Sommer	Wriezen
Dr. sc. med. Paul Stüber	Königs Wusterhausen
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Cottbus

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

43

§ 2 Abs. 1 der Anlage 15 BMV-Z/EKVZ

- (1) ¹Die Krankenkasse kann den Behandlungsplan vor der kieferorthopädischen Behandlung begutachten lassen. ²Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. ³In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. ⁴Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. ⁵Die Krankenkasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung der Anlage 13a zum BMV-Z.

III Obergutachter Kieferorthopädie

44

Gesetzliche Grundlage: SGB V

Satzungsmäßige Grundlagen: ---

Vertragliche Grundlage: § 4 der Anlage 15 zum BMV-Z/EKVZ

Aufgaben:

- Beurteilung KfO-Behandlungsplan nach Einspruch gegen Erstgutachten

Zuständigkeitsbereich:

alle Bundesländer

Obergutachter:

von der KZBV bestellt
kein Obergutachter aus dem Land Brandenburg

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

45

§ 4 Abs. 1 der Anlage 15 BMV-Z/EKVZ

- (1) ¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Behandlungsplan, zum Verlängerungsantrag oder zur Therapieänderung können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZBV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Krankenkasse übersendet der KZBV den Behandlungsplan, den Verlängerungsantrag oder die Therapieänderung, das Gutachten und - wenn der Vertragszahnarzt Einspruch eingelegt hat - die Entscheidung der Krankenkasse.
- (3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 sinngemäß.
- (4) Der für den zu begutachtenden Fall zuständige Obergutachter wird vom Fachberater der KZBV bestimmt.



III Gutachter PAR-Behandlung

46

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 22 EKVZ § 2a BMV-Z Anlage 16 zum BMV-Z/EKVZ

Aufgaben:

- Stellungnahme zum Parodontalstatus nach wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten gemäß den Richtlinien, BMV-Z und EKVZ

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 38 Zahnärzte

§ 2 Abs. 1 der Anlage 16 BMV-Z/EKVZ

(1) ¹Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten Parodontalstatus begutachten lassen. ²Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. ³In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. ⁴Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. ⁵Sie erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung der Anlage 13a zum BMV-Z.

III Gutachter PAR-Behandlung

Dr. med. Claudia Angladagis	Hennigsdorf
Dipl.-Stom. Rüdiger Baase MSc	Eisenhüttenstadt
Dr. med. dent. André Boiko	Schwedt
Dr. med. dent. Matthias Burian	Fehrbellin
Dipl.-Stom. Peggy Czyborra	Rathenow
Dr. med. Albrecht Eigenwillig	Brandenburg
Dr. med. dent. Romy Ermler	Potsdam
Dr. med. Kerstin Finger	Templin
Dr. med. Michael W. Geuther	Hennigsdorf
Dr. med. Jürgen Hartwich	Guben
Dipl.-Stom. Dirk Heuer	Templin
Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke	Lübben
Dr. med. Dietmar Lode	Ortrand
Dr. med. Gabriele Manjowk	Jüterbog
Karsten Meier	Oranienburg
Dr. med. dent. Coralie Narr	Falkensee
Kerstin Olesch-Graupner	Eichwalde
Dr. med. Martin Pincus	Bernau
Dipl.-Stom. Heidi Prutean	Strausberg
Dr. med. dent. Rica Retzlaff	Dallgow
Dipl.-Stom. Norbert Richter	Frankfurt/Oder
Dr. med. Charlotte Runge	Potsdam
Robert Runge	Potsdam
Alexandra Salditt	Gumtow
Dr. med. Peter Schedifka	Finsterwalde
Dr. med. dent. Kerstin Schmeißer	Bad Belzig
Dipl.-Stom. Jörg Schrickel	Cottbus
Dr. med. Frank Schwerin	Brandenburg
Dipl.-Stom. Frank Sengebusch	Wittstock
Dr. med. Christine Stange	Strausberg
Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow	Beelitz
Dr. med. Georg Trojanowski	Crinitz
Dr. med. Regine Ulrich	Fürstenwalde
Dr. med. Sabine Vogler	Kyritz
Dr. med. dent. Jörg Werner	Blankenfelde
Dipl.-Stom. Jürgen Wirth	Cottbus
Katja Witte	Angermünde
Dipl.-Stom. Heidi Wulff	Pritzwalk

III Obergutachter PAR-Behandlung

48

Gesetzliche Grundlage: SGB V

Satzungsmäßige Grundlagen: ---

Vertragliche Grundlage: § 4 der Anlage 16 zum BMV-Z/EKVZ

Aufgaben:

- Beurteilung PAR-Status nach Einspruch gegen Erstgutachter

Zuständigkeitsbereich: alle Bundesländer

Obergutachter: 2 Zahnärzte von der KZBV bestellt

Mitglieder:

Dr. med. Charlotte Runge Potsdam

Dipl.-Stom. Jörg Schrickel Cottbus

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

49

§ 4 der Anlage 16 zum BMV-Z/EKVZ

- (1) ¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Parodontalstatus oder zur Therapieergänzung können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZBV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Krankenkasse übersendet der KZBV beide Blätter des Parodontalstatus bzw. die Unterlagen der Therapieergänzung, das Gutachten und – wenn der Vertragszahnarzt Einspruch eingelegt hat – die Entscheidung der Krankenkasse.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 entsprechend.



III Gutachter Prothetik

50

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 2a BMV-Z § 22 EKV-Z Anlage 17 zum BMV-Z/EKVZ

Aufgaben:

- Überprüfung des Befundes, der Versorgungsnotwendigkeit und der med. Indikation bei geplanter ZE-Versorgung
- Überprüfung auf Planungs- oder Ausführungsmängel bei ausgeführten prothetischen Versorgungen

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 72 Zahnärzte

III Gutachter Prothetik - Mitglieder

Dipl.-Stom. Sven Albrecht	Templin
Dipl.-Stom Olaf Alpen	Oranienburg
Dipl.-Stom. Marion Arndt	Rathenow
Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke	Lübben
Dipl.-Stom. Mario Brüning	Fürstenwalde
Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich	Lindow
Dr. med. dent. Romy Ermler	Potsdam
Dr. med. Kerstin Finger	Templin
Dr. med. Ingo Frahm	Groß Pankow
Dr. med. dent. Carmen Fuchs	Potsdam
Dipl.-Stom. Roswitha Gerbeth	Großwudicke
Dipl.-Stom. Dirk Gibbels	Falkensee
Dr. med. Rainer Hauschild	Brandenburg
Dr. med. Hannelore Hoppe	Schwedt
Dr. med. Andreas Jäntsich	Frankfurt
Dipl.-Stom. Lutz Kaiser	Großräschen
Dr. med. dent. Andreas Kirst	Potsdam
Dr. med. dent. Jörg Klugow	Neuruppin
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat	Angermünde
Dipl.-Stom. Torsten Kubin	Eberswalde
Dipl.-Med. Ilse Körber	Pritzwalk
Dr. med. Ute Krahl	Forst
Dr. med. Heike Krüger	Wittenberge
Dipl.-Stom. Olaf Kühn	Ludwigsfelde
Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne	Niedergörsdorf
Christian Lode	Ortrand
Dr. med. Dietmar Lode	Ortrand
Dr. med. Frank Lorsch	Frankfurt
Dr. med. Heike Lucht-Geuther	Hennigsdorf
Dr. med. Gabriele Manjowk	Jüterbog
Dr. med. Fred Maslewski	Perleberg
Dr. med. Konrad Möbius	Falkensee
Dipl.-Stom. Julian Müller	Finsterwalde
Dipl.-Stom. Jan Mutze	Hoppegarten OT Hönow
Dr. med. dent. Sebastian Nauschütz	Prenzlau
Dipl.-Stom. Erlo Neumann	Templin
Dr. med. Martin Pincus	Bernau
Uwe Pinkert	Königs Wusterhausen
Dr. med. Uwe Pscheidl	Zossen OT Wünsdorf
Dr. med. dent. Ulf Reckewerth MSc	Potsdam
Dr. med. Harald Renner	Cottbus
Dr. med. dent. Matthias Richter	Neuruppin
Dr. med. Martina Rieck	Frankfurt/Oder
Dipl.-Stom. Carsten Rothe	Beeskow
Dr. med. Ulfilas Rührtz	Cottbus
Dr. med. Wolfram Sadowski	Gransee
Alexandra Salditt	Gumtow
Dipl.-Stom. Renate Schaub	Zeuthen
Dr. med. dent. Helga Schemel	Brück
Dr. med. dent. Steffen Schmeißer	Bad Belzig
Dr. med. Kerstin Schneider	Königs Wusterhausen
Dipl.-Stom. Axel Schmidt	Luckenwalde
Dipl.-Stom. Axel Schulze	Pätz

III Gutachter Prothetik - Mitglieder

52

Dr. med. dent. Kerstin Schäfer	Michendorf
Dipl.-Stom. Frank Sengebusch	Wittstock
Dr. med. Andreas Stabenau	Lübben
Dr. med. Norbert Stahlberg	Oranienburg
Dr. med. Christine Stange	Strausberg
Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow	Beelitz
Bettina Suchan	Lauchhammer
Dr. med. Bernd Szmelcynski	Ziesar
Dipl.-Med. Ulrich Teitzel	Tröbitz
Dr. med. Eike Treuner	Cottbus
Dr. med. Wilfried Uhlich	Brandenburg
Dr. med. Regine Ulrich	Fürstenwalde
Wolfgang Viets	Zossen
Dr. med. Sabine Vogler	Kyritz
Ralf Weber	Ludwigsfelde
Matthias Weichelt	Ruhland
Dr. med. Silvia Werchan	Forst
Dipl.-Stom. Marianne Westphal	Strausberg
Lutz Wiencke	Buckow

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

53

§ 2 Abs. 1 der Anlage 17 BMV-Z/EKVZ

- (1) ¹Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten Heil- und Kostenplan in Bezug auf den Befund, die Versorgungsnotwendigkeit und die geplante Versorgung begutachten lassen, auch wenn Leistungen der gleich- oder andersartigen Versorgung geplant sind. ²Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. ³In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. ⁴Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. ⁵Die Krankenkasse übersendet den Heil- und Kostenplan unverzüglich einem nach § 2a Abs. 3 BMV-Z/§ 22 Abs. 3 EKV-Z bestellten Gutachter und setzt den Zahnarzt hiervon in Kenntnis. ⁶Die Krankenkasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung der Anlage 13a zum BMV-Z oder individuell nach dem Vorbild dieser Anlage



III Obergutachter Prothetik

54

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§§ 5, 5a, 6a der Anlage 17 BMV-Z/EKVZ

Aufgaben:

- Begutachtung nach Widerspruch gegen Planungs- oder Mängelgutachten

Zuständigkeitsbereich: z.Zt. nur Ersatzkassen
Land Brandenburg

Gutachter: 4 Zahnärzte

Mitglieder:

Dr. med. Heike Lucht-Geuther	Hennigsdorf
Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich	Lindow
Dr. med. dent. Ulf Reckewerth	Potsdam
Dr. med. dent. Matthias Stumpf	Potsdam

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

55

§ 5a der Anlage 17 BMV-Z/EKVZ

¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan sowie zu vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen. ³Im Übrigen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.



III Gutachter - Implantologie

56

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	Anlage 18 zum BMV-Z/EKVZ § 2a BMV-Z/§ 22 EKVZ

Aufgaben:

- Überprüfung der Stellungnahme zur implantologischen und prothetischen Planung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Überprüfung, ob Ausnahmeindikation vorliegt

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 4 Zahnärzte (von der KZBV bestellt)

Mitglieder:

Dr. med. dent. Uwe Deutrich MSC	Zühlsdorf
Dipl.-Stom. Michael Juhl MSc	Ludwigsfelde
Claudius Just	Cottbus
Dr. med. Frank Wertmann MSc	Potsdam

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

57

Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 18 BMV-Z/EKVZ

2. Die Krankenkasse muss Behandlungspläne für implantologische Leistungen einschließlich der prothetischen Versorgung zur Abklärung ihrer Leistungspflicht begutachten lassen, wenn eine Ausnahmeindikation nach Abschnitt B Ziffer VII der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) in Betracht kommt. Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die Behandlung übernimmt. Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit.
Die Krankenkasse erteilt einem nach § 2a Abs. 3 BMV-Z/22 Abs. 3 EKV-Z bestellten Gutachter einen schriftlichen Auftrag. Die Krankenkasse sendet die Behandlungs- und Kostenplanung des Vertragszahnarztes an den Gutachter.
Die Krankenkasse unterrichtet den Vertragszahnarzt über den Begutachtungsauftrag durch Übersendung des Vordruckes „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ gemäß Anlage 18 Anhang 1 zum BMV-Z/Anlage 18 Anhang 1 zum EKV-Z in zweifacher Ausfertigung.



III Obergutachter - Implantologie

58

Gesetzliche Grundlage: SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: Abschnitt B der Anlage 18 zum BMV-Z/EKVZ

Aufgaben:

- Beurteilung des Behandlungsfalles nach Einspruch gegen Erstgutachten

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 1 Zahnarzt (von der KZBV bestellt)

Mitglied:

Dr. med. Christian Groß Potsdam

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

59

Abschnitt B der Anlage 18 BMV-Z/EKVZ

1. Der Vertragszahnarzt oder die Krankenkasse können ein Obergutachten bei der KZBV beantragen.
2. Abschnitt A gilt entsprechend für das Obergutachterverfahren.
3. Die Kosten des Obergutachtens trägt grundsätzlich der Antragsteller.



III Fachberater für neu bestellte Gutachter

60

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 22 Abs. 5 EKVZ § 2a Abs. 5 BMV-Z

Aufgaben:

Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gutachter werden die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorgelegt.

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Fachberater: 5 Zahnärzte

Dr. med. Karin Coordes	Oranienburg
Dr. med. Charlotte Runge	Potsdam
Dr. med. Norbert Jahn	Potsdam
Dr. med. Erwin Deichsel	Brandenburg
Dr. med. Dr. med. dent. Uta Wenzel-Zeibig	Potsdam

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

61

§ 22 Abs. 5 EKVZ

(5) ¹Die Gutachter sollen über eine zum Bestellszeitpunkt mindestens seit vier Jahren ununterbrochen bestehende vertragszahnärztliche Zulassung verfügen. ²Sie sollen in dem Leistungsbereich, für den sie bestellt werden, über eine ausreichende Erfahrung verfügen und eine angemessene Anzahl an Behandlungsfällen vorweisen können. ³Gutachter und Obergutachter für Kieferorthopädie sollen die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen. ⁴Die Gutachter sind verpflichtet, an den Gutachter- bzw. Obergutachtertägungen der sie bestellenden KZV/KZBV teilzunehmen und gegenüber dieser jährlich die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen in dem jeweiligen Leistungsbereich nachzuweisen. ⁵Die Gutachter haben bei der Bestellung zu versichern, dass sie ihre Tätigkeit fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben werden. ⁶Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gutachter werden die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorgelegt.

III Prothetik- Einigungsverfahren Krankenkassen (Primärkassen)

62

Gesetzliche Grundlage:	§ 82 Abs. 1 SGB V § 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge § 136 Abs. 4 SGB V Qualitätssicherung
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§§ 5, 5b, 6b der Anlage 17 zum BMV-Z/EKVZ Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im Land Brandenburg

Aufgaben:

- Geltendmachung von Mängelansprüchen bei prothetischen Leistungen durch die Krankenkasse
- Einigungsversuch bei Einsprüchen des Zahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters

1. Prothetikeinigungsgespräch

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Besetzung: 1 Vertreter Vertragszahnärzte (Schlichter)
1 Vertreter der Krankenkassen

Vertragszahnärzte (Schlichter):

Dr. Ulf Reckewerth	Potsdam
Dr. Matthias Stumpf	Potsdam

Krankenkassenvertreter: Ein Vertreter der jeweils zuständigen Krankenkasse

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 83 SGB V

63

Die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit den für ihren Bezirk zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung der Mitglieder mit Wohnort in ihrem Bezirk einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen; die Landesverbände der Krankenkassen schließen die Gesamtverträge mit Wirkung für die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart. Für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt Satz 1 entsprechend, soweit die ärztliche Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung sichergestellt wird. § 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5b der Anlage 17 BMV-Z/EKVZ Prothetik-Einigungsausschuss

- (1) ¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan (Planungsgutachten) sowie zu ausgeführten prothetischen Leistungen bei vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln (Mängelgutachten) können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters Einspruch vor dem Prothetik-Einigungsausschuss einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) ¹Der Prothetik-Einigungsausschuss entscheidet durch Beschluss in der Sache über Einsprüche des Vertragszahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters. ²Gegen die Entscheidung des Prothetik-Einigungsausschusses kann die Beschwerdeinstanz angerufen werden.
- (3) Das Nähere zum Prothetik-Einigungsausschuss regeln die Gesamtvertragspartner.

III Prothetik- Einigungsausschuss Krankenkassen (Primärkassen)

64

Gesetzliche Grundlage: § 82 Abs. 1 SGB V
§ 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge
§ 136 Abs. 4 SGB V Qualitätssicherung
Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: §§ 5, 5b, 6b der Anlage 17 zum BMV-Z/EKVZ
Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im
Land Brandenburg

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Besetzung: 1 Vertreter der KZVLB (Vertragszahnarzt)
1 Vertreter der Krankenkasse

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Vertragszahnärzte: Dr. Ralph Rottstock (Mitglied) Treuenbriezen
(Stellvertreter wurde noch nicht benannt)

Krankenkassenvertreter: Ein Vertreter der Krankenkasse

III Prothetik- Beschwerdeausschuss Krankenkassen (Primärkassen)

Gesetzliche Grundlage:	§ 82 Abs. 1 SGB V § 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge § 136 Abs. 4 SGB V Qualitätssicherung
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§§ 5, 5b, 6b der Anlage 17 zum BMV-Z/EKVZ Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im Land Brandenburg

65

Zuständigkeitsbereich:	Land Brandenburg
Besetzung:	2 Vertreter der KZVLB (Vertragszahnärzte) 2 Vertreter der Krankenkasse
Amtszeit:	01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022
Vertragszahnärzte:	Dr. Kerstin Schneider Dr. Matthias Stumpf
Stellvertreter:	Dr. Sabine Vogler Dr. Uwe Sommer
Krankenkassenvertreter:	Zwei Vertreter der Krankenkassen



III Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes

66

Gesetzliche Grundlage: ---
Satzungsmäßige Grundlagen: § 21 der Satzung KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Erarbeitung des Zahnärzteblattes Land Brandenburg
- Redaktionelle Überwachung

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Mitglieder: 2 Zahnärzte
1 Mitglied des Vorstandes

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht Templin
Dr. med. Romy Ermler Potsdam

Dr. med. Eberhard Steglich Potsdam
(Chefredakteur)

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

67

§ 21 Abs. 3 Satzung KZVLB

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

(3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

...

- f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
- g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 18 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,

...



III Ehrenamtliche Richter Bundessozialgericht

68

Gesetzliche Grundlage:	§§ 45 bis 47 SGG §§ 45 bis 47, 1
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Bundessozialgerichts.

Zuständigkeitsbereich:

Das BSG entscheidet über Sprungsrevisionen gegen Urteile des Sozialgerichts, Revisionen gegen Entscheidungen des Landessozialgerichts. Es ist erst- und letztinstanzlich zuständig für Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Sozialversicherung und anderen Sozialgerichtsbarkeiten.

Besetzung der Senate beim Bundessozialgericht:

1 Berufsrichter als Vorsitzender,
2 weitere Berufsrichter und
2 ehrenamtliche Richter

Amtszeit: Amdsdauer:

5 Jahre
01.06.2015 bis 31.05.2020

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Brandenburger Zahnärzte:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht

Templin

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 45 SGG

69

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.
- (2) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.
- (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 46 Abs. 2 SGG

- (2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

§ 47 SGG

Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

III Ehrenamtliche Richter Landessozialgericht

70

Gesetzliche Grundlage: §§ 28-35, § 33 SGG
Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Landessozialgerichtes. Das Landessozialgericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Sozialgerichts und über Beschwerden gegen andere Entscheidungen des Sozialgerichts.

Zuständigkeitsbereich:

Das Landessozialgericht entscheidet in zweiter Instanz über die Berufung gegen Urteile und Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte im Land Brandenburg

Besetzung der Senate beim Landessozialgerichts:

1 Berufsrichter als Vorsitzender
2 weitere Berufsrichter
2 ehrenamtliche Richter

Amtszeit:

5 Jahre

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Zahnärzte:

Dr. Benno Damm
Dr. Helga Schemel
Dr. Ute Jödecke

Bad Liebenwerda
Brück
Fürstenwalde

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 33 SGG

Besetzung der Senate

Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2-5 gilt entsprechend.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG

Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

§ 12 Abs. 3 SGG

In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und Vertragärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

Ehrenamtliche Richter Sozialgericht

72

Gesetzliche Grundlage: §§ 12-23 SGG
Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Sozialgerichtes. Das Sozialgericht entscheidet über alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts.

Zuständigkeitsbereich:

Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts
Potsdam: Es ist zuständig für alle
Streitigkeiten gegen oder von der KZVLB,
so dass Kassenzahnarztsachen
ausschließlich vor dem Sozialgericht
Potsdam verhandelt werden.

Besetzung der Kammern beim Sozialgericht:

1 Berufsrichter als Vorsitzender,
2 ehrenamtliche Beisitzer

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Zahnärzte:

Dr. Ralf Rottstock
Dr. Toralf Best
Dr. Rüdiger Jähnichen
Irene Steffen
Dr. Sabine Vogler

Treuenbrietzen
Frankfurt
Eberswalde
Schwedt
Kyritz

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 12 Abs. 1 und 3 SGG Besetzung der Kammern

73

- (1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.
- (3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

III Bezirksstellenvorstände

74

Gesetzliche Grundlage:	---
Satzungsmäßige Grundlagen:	§ 2 Abs. 4 Satzung Beschluss der VV vom 07.12.1991 über die Errichtung von Bezirksstellen
Vertragliche Grundlage:	---

- Kontaktpflege der Zahnärzte auf lokaler Ebene,
- Weitergabe von Informationen und Auskünften sowie Annahme von Anregungen und Informationen „vor Ort“

Zuständigkeitsbereich:

Bereich der jeweiligen Bezirksstellen in der derzeitigen räumlichen Form auf der Grundlage der alten Kreise. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bezirksstellen keine Organe oder Verwaltungsstellen der KZVLB sind.

Besetzung:

18 Zahnärzte (Vorsitzende)
30 Zahnärzte (Stellvertreter/Beisitzer)

§ 2 Abs. 4 Satzung Aufgaben

(4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung.

Aufgaben der Bezirksstellen

Wie oben bereits ausgeführt, dienen die Bezirksstellen der Pflege untereinander. Die Bezirksstellen stellen somit ein administratives Bindemitglied zwischen der Zahnärzteschaft, und den Körperschaften, der KZVLB und der Zahnärztekammer Brandenburg, dar.

Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen

- Pflege und Regelung der Beziehungen untereinander (persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern der Bezirksstelle, Vertretung der Bezirksstelle bei Gratulationen, Ehrungen, Jubiläen und Trauerfällen, Hilfestellung bei kollegialen Schlichtungsgesprächen),
- Erörterung aller beruflichen Fragen mit der Kollegenschaft bzw. Weiterleitung an die Körperschaften,
- Weitergabe von Informationen, die die Bezirksstellenvorstände von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg und der KZVLB erhalten (auf Bezirksstellenversammlungen oder durch Rundschreiben),
- Vorbereitung und Durchführungen von Bezirksstellenversammlungen,
- Auskünfte in Niederlassungs- und Assistentenfragen gegenüber Körperschaften,
- Notfalldienst: Organisation durch den Notdienstbeauftragten, Erstellung der Einsatzlisten, Stellungnahme zu Befreiungsaufträgen,
- Hilfestellung bei der kollegialen Absprache in Vertretungsfragen,
- Überwachung berufsrechtlicher Vorschriften (Praxisschilder, Veröffentlichung der Praxis- und Privat-Telefonnummer Zeitungsanzeigen),
- Kontaktpflege mit der örtlichen Presse (Veröffentlichungen),
- Hilfestellung bei der Durchführung dezentraler Fortbildungsveranstaltungen,
- Beratung junger Kollegen, insbesondere bei Niederlassungen,
- Hilfestellung bei der Schlichtung kollegialer Auseinandersetzungen,
- Errichtung eines Stammtisches (fördert oftmals die kollegiale Zusammenarbeit und die Erörterung aktueller Probleme in der Bezirksstelle),- Berichte aus der Bezirksstelle für das Zahnärzteblatt Land Brandenburg verfassen oder anregen,
- Kontaktpflege mit Berufsschulen und Fachlehrern,
- Kontaktpflege mit dem zuständigen Gesundheitsamt und den AIDS-Hilfe-Stellen.



III Bezirksstellenvorstände - Mitglieder

Bezirksstelle	Vorsitzende	Stellvertreter/Beisitzer
Perleberg, Pritzwalk, Wittstock	Dr. med. Christian Gätke	Dr. medic-stom. Dietmar Hertel Dr. med. dent. Thomas Grabow
Gransee, Kyritz, Neuruppin	Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich	Dr. med. Peter Brandt
Oranienburg	Dr.-medic-stom. Olaf Alpen	Dipl.-Stom. Rainer Nuck
Rathenow, Nauen	Dr. Michaela Teichmann	Wolfgang Vogel Dipl.-Stom. Holger Arndt Dr. med. Lutz Drews
Brandenburg Stadt u. Land, Belzig	Dr. med. Albrecht Eigenwillig	Dr. med. dent. Helga Schemel Dipl.-Stom. Holger Steinhoff
Potsdam Stadt u. Land	Dr. med. dent. Romy Ermler	Dr. med. Christian Groß Dr. med. dent. Thomas Voigt
Luckenwalde, Jüterbog	Dr. med. Gabriele Manjowk	Dr. med. Michael Schindler Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne
Zossen, Königs Wusterhausen	Henning Lehmbacker	Dipl.-Stom. Sylke Noack
Uckermark, Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt	Dipl.-Stom. Axel Haedicke	Dr. med. Gabriele Stumpf Dr. med. Kerstin Finger
Eberswalde, Bernau	n.n.	Dipl.-Stom. Lutz Philipp Dipl.-Stom. Torsten Kubin
Bad Freienwalde Strausberg, Seelow	Georg Michael Schneider	Dr. med. Rainer Ehrhrt
Fürstenwalde, Beeskow	Dr. med. Regine Ulrich	Dr. med. Gudron Ast Dr. med. dent. Susan Ebeling-Zimmermann
Frankfurt/Oder	Dr. med. dent. Petra Gutsche	Dipl.-Stom. Frank Kaschel
Eisenhüttenstadt Stadt und Land	Dipl.-Stom. Claudia Stuck	Dipl.-Stom. Rüdiger Baase
Cottbus Stadt u. Land	Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Dr. med. Ulfilas Rührtz
Guben, Forst	Dipl.-Stom. Uwe Heil	Dipl.-Stom. Kerstin Krüger
Spremberg, Senftenberg	Matthias Weichelt	Dipl.-Stom. Kirsten Wolter
Bad Liebenwerda Herzberg, Finsterwalde	Dr. med. Benno Damm	Dipl.-Stom. Reinhard Nitsche Dr. Olaf Meusel Dipl.-Stom. Falk Rühle
Lübben, Luckau, Calau	Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke	Dr. med. Ingrid Heine

III Bereitschaftsdienstbeauftragte

76

Gesetzliche Grundlage:	75 Abs. 1 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§§ 1-10 Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der LZÄK und KZVLB

Aufgaben:

- Verantwortlich für die Einteilung der Zahnärzte zum Bereitschaftsdienstes des jeweiligen Territoriums
- Kontrolle über die Ausübung des Bereitschaftsdienstes

Zuständigkeitsbereich: KZVLB

Notdienstbeauftragte: 40 Vertragszahnärzte

III Bereitschaftsdienstbeauftragte - Mitglieder

Mitglieder:

Bereich

Dr. med. Gudron Ast	Beeskow
Dr. med. Tilo Bornkessel	Angermünde
Dr. med. Peter Brandt	Neuruppin
Sebastian Brünig	Fürstenwalde Ost
Christiane Büttner	Lübben, Luckau, Calau
Dipl.-Stom. Grit Büttner	Cottbus
Dipl.-Stom. Sabine Diesing	Stausberg
Dr. med. Rainer Ehritt	Bad Freienwalde
Dr. med. Kerstin Finger	Templin
Dipl.-Stom. Christiane Fischer	Gransee
Dr. Kai Frenkert	Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Leegebruch u. Umland
Dr. med. Jörg-Olaf Günther	Perleberg, Wittenberge
Dr. med. Christian Gätke	Perleberg, Wittenberge
Steffi Geiseler	Frankfurt
Dr. med. dent. Thomas Grabow	Pritzwalk, Wittstock
Dr. med. Christian Groß	Potsdam, Groß Glienicke
Dipl.-Stom. Harald Hoellfritsch	Eisenhüttenstadt Stadt u. Land
Dr. med. dent. Andreas Knieknecht	Kyritz
Christoph Kost	Herzberg
Dipl.-Stom. Torsten Kubin	Eberswalde
Dr. med. dent. Christina Kuhlmeier	Rathenow
Dr. med. dent. Thomas Luckenbach	Oranienburg, Hohen Neuendorf, Birkenwerder
Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne	Luckenwalde, Jüterbog
Dipl.-Stom. Karl-Eckhard Lüdemann	Seelow
Dr. med. dent. Olaf Meusel	Bad Liebenwerda
Dipl.-Stom. Margit Munzert	Fürstenwalde West
Dr. med. dent. Sebastian Nauschütz	Prenzlau
Mathias Reinke	Nauen, Falkensee
Dr. med. Michael Scharmacher	Oranienburg Stadt
Dipl.-Stom. Thomas Schmiedeck	Zossen
Dr. med. dent. Steffen Schmeißer	Belzig
Dr. med. Hans-Hartmut Schneider	Elsterwerda
Dr. med. dent. Thomas Seifert	KWH
Dr. med. Manfred Seliger	Finsterwalde
Berit Strathemann	Cottbus Land, Spremberg, Forst, Guben
Dr. med. Gabriela Stumpf	Schwedt
Dr. med. Wilfried Uhlich	Brandenburg Stadt u. Land
Matthias Weichelt	Senftenberg, Lauchhammer, Ruhland, Ortrand
Dr. med. dent. Karola Weißlau	Bernau
Dipl.-Stom. Reimund Zlobinski	Senftenberg, Schipkau, Großräschen
KZVLB, Abt. Zulassung	Potsdam Land, Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

78

78

§ 75 Abs. 1 SGB V

- 1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. Kommt die Kassenärztliche Vereinigung ihrem Sicherstellungsauftrag aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht nach, können die Krankenkassen die in den Gesamtverträgen nach § 85 oder § 85a vereinbarten Vergütungen teilweise zurückbehalten. Die Einzelheiten regeln die Partner der Bundesmantelverträge.

§ 4 Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der LZÄK und KZVLB

Heranziehung zum Bereitschaftsdienst

Die zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Zahnärzte werden durch einen Beauftragten der Landeszahnärztekammer Brandenburg oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung durch Übersendung der regionalen Bereitschaftsdienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Bereitschaftsdienst nach Maßgabe dieser Bereitschaftsdienstordnung herangezogen. Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt jeweils für mindestens zwei Monate. Ist eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert, ist selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies dem zuständigen Bereitschaftsdienstbeauftragten bzw. externen Dienstleister mitzuteilen.

IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

- Dipl.-Stom. Sven Albrecht**, ZE-Gutachter, Ehrenamtlicher Richter BSG, Vorsitzender der VV, Delegierter der VV (KZBV), Ältestenrat, Landesschiedsamt, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes
- Dr. medic stom./Med. Inst. Timisoara Olaf Alpen**, Vorsitzender Bezirksstelle, ZE-Gutachter
- Dr. med. dent. Alexander Alter**, Stellv. Berufungsausschuss, Delegierter der VV
- Dipl.-Stom. Christine Amsel-Klausnitzer**, KFO-Gutachterin
- Dr. med. Claudia Angladagis**, PAR-Gutachterin, Delegierte der VV, Sitzungsausschuss
- Dipl.-Stom. Marion Arndt**, ZE-Gutachterin
- Dipl.-Stom. Holger Arndt**, Beisitzer Bezirksstelle
- Dr. med. Gudron Ast**, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle, Notdienstbeauftragte
- Dipl.-Stom. Rüdiger Baase MSc**, PAR-Gutachter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
- Dr. med. dent. Toralf Best**, Landesausschuss, Sitzungsausschuss, Delegierter der VV, Stellv. Landesschiedsamt, Ehrenamtlicher Richter SG
- Dr. med. Joachim Böhme**, Beraterpool für die Prüfungsstelle, KFO-Gutachter, KFO - Gutachtergremium, Stellv. Beschwerdeausschuss
- Dr. med. dent. André Boiko**, PAR-Gutachter
- Dipl.-Stom. Detlef Bölke**, Stellv. Wahlausschuss
- Dr. med. Tilo Bornkessel**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. Peter Brandt**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dipl.-Stom. Liane Bresse**, Stellv. Landesausschuss
- Dipl.-Stom. Mario Brünig**, ZE-Gutachter
- Sebastian Brünig**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. Gerhard Bundschuh**, Ehrenvorsitzender des Vorstandes der KZVLB
- Dr. med. dent. Matthias Burian**, Patientenberatung, PAR-Gutachter
- Christiane Büttner**, Bereitschaftsdienstbeauftragte
- Dr. med. dent. Björn Claessen**, Delegierter der VV, Stellv. Landesschiedsamt, Landesausschuss, Beschwerdeausschuss, Stellv. Ältestenrat, Stellv. Disziplinausschuss
- Dr. med. Karin Coordes**, KFO-Gutachterin, Beraterpool für die Prüfungsstelle, Stellv. Beschwerdeausschuss, KFO-Gutachtergremium
- Dipl.-Stom. Peggy Czyborra**, PAR-Gutachterin
- Dr. med. Benno Damm**, Ältestenrat, erster Stellv. Vorsitzender der VV, KFO-Referent, Delegierter der VV, Vorsitzender Bezirksstelle, ehrenamtlicher Richter LSG, Stellv. Landesschiedsamt, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss
- Dr. med. Erwin Deichsel**, Fachberater für neu bestellte Gutachter
- Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich**, Vorsitzender Bezirksstelle, ZE-Obergutachter, ZE-Gutachter
- Dr. med. dent. Uwe Deutrich MSc**, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)
- Michael Deutrich**, Delegierter der VV, Stellv. Sitzungsausschuss
- Dipl.-Stom. Sabine Diesing**, Bereitschaftsdienstbeauftragte
- Maria Dishkova**, Finanzausschuss



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

80

- Rüdiger Dorka**, Patientenberatung
- Dr. med. Lutz Drews**, Beisitzer Bezirksstelle
- Dr. med. dent. Susan Ebeling-Zimmermann**, Beisitzerin Bezirksstelle
- Dr. med. Rainer Ehrhrt**, Bereitschaftsdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
- Dr. med. Albrecht Eigenwillig**, Vorsitzender Bezirksstelle, PAR-Gutachter
- Dr. med. dent. Romy Ermler**, ZE-Gutachterin, PAR-Gutachterin, ZE- und PAR-Gutachterin, Vorsitzende Bezirksstelle, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes, Delegierte der VV
- Dr. med. Kerstin Finger**, Beisitzerin Bezirksstelle, PAR-Gutachterin, Bereitschaftsdienstbeauftragte, ZE-Gutachterin, ZE- und PAR-Gutachterin
- Dipl.-Stom. Christiane Fischer**, Bereitschaftsdienstbeauftragte
- Dr. med. Ingo Frahm**, Wahlausschuss, Stellv. Finanzausschuss, ZE-Gutachter, Delegierter der VV
- Dr. med. Kai Frenkert**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. dent. Carmen Fuchs**, Patientenberatung, ZE-Gutachterin
- Dr. med. Christian Gätke**, Vorsitzender Bezirksstelle, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Steffi Geiseler**, Bereitschaftsdienstbeauftragte
- Dipl.-Stom. Roswitha Gerbeth**, ZE-Gutachterin
- Dr. Ursula Geßner**, Patientenberatung
- Dr. med. Michael - Wolfgang Geuther**, PAR-Gutachter, Berufungsausschuss, Stellv. Landesausschuss
- Dipl.-Stom. Dirk Gibbels**, ZE-Gutachter
- Dr. med. dent. Anka Giebler**, Stellv. Finanzausschuss
- Dr. med. Udo Giesecke**, Disziplinarausschuss
- Dr. med. dent. Thomas Grabow**, Beisitzer Bezirksstelle, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. Christian Groß**, IMPL-Obergutachter (Ausnahmeindikation), Beratungspool für die Prüfungsstelle, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Stellv. Beschwerdeausschuss, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. Jörg-Olaf Günther**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. Dr. med. dent. Gerald Gutsche**, Beratungspool für die Prüfungsstelle
- Dr. med. dent. Petra Gutsche**, Vorsitzende Bezirksstelle
- Friederike Hacker**, Stellv. Finanzausschuss
- Dipl.-Stom. Axel Haedicke**, Beratungspool für die Prüfungsstelle, Vorsitzender Bezirksstelle, Stellv. Beschwerdeausschuss, Landesausschuss
- Dr. med. Jürgen Hartwich**, PAR-Gutachter
- Dr. med. Rainer Hausschild**, ZE-Gutachter
- Dipl.-Stom. Uwe Heil**, Vorsitzender Bezirksstelle
- Dr. med. Ingrid Heine**, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle, KFO-Gutachterin
- Dr. Theresa Heim**, Satzungsausschuss
- Dr. med. Ulrike Helming**, Stellv. Zulassungsausschuss
- Dipl.-Stom. Jürgen Herbert**, Delegierter der VV, Stellv. Landesschiedsamt, Stellv. Berufungsausschuss
- Dr.-medic.-stom./Inst. f. Med. Timisoara Dietmar Hertel**, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

Dipl.-Stom. Dirk Heuer, PAR-Gutachter

Marian Hinze, Beratungspool für die Prüfungsstelle

Dipl.-Stom. Harald Hoellfritsch, Bereitschaftsdienstbeauftragter

Dr. med. Magdalene Höhne, Stellv. Prothetikeinigungsausschuss

Dr. med. Hannelore Hoppe, Zweite Stellv. Vorsitzende der VV, Delegierte der VV, ZE-Gutachterin, Stellv. Landesschiedsamt, Ältestenrat

Dr. med. dent. Alexander Hoyer, Delegierter der VV, Beratungsausschuss, Beratungspool für die Prüfungsstelle

Dr. med. Norbert Jahn, Fachberater für neu bestellte Gutachter

Dr. med. Rüdiger Jähnichen, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss, Stellv. Disziplinarausschuss, Landesauschuss, Ehrenamtlicher Richter SG

Dr. med. Thomas Jähnichen, Beratungspool für die Prüfungsstelle, Stellv. Beschwerdeausschuss

Dr. med. Andreas Jäntsich, ZE-Gutachter

Dr. med. Gerhard Jensch, Patientenberatung

Dr. med. Ute Jödecke, Stellv. Finanzausschuss, Satzungsausschuss, Delegierte der VV, Disziplinarausschuss, Walausschuss, Ehrenamtliche Richterin LSG

Dipl.-Stom. Michael Juhl MSc, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)

Claudius Just, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)

Dipl.-Stom. Lutz Kaiser, ZE-Gutachter

Dipl.-Stom. Irina Kalz-Balke, PAR-Gutachterin, ZE-Gutachterin, ZE- und PAR-Gutachterin, Vorsitzende Bezirksstelle

Dipl.-Stom. Frank Kaschel, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Delegierter der VV, Stellv. Ältestenrat, Rechnungsprüfungsausschuss, Beratungspool für die Prüfungsstelle, KFO-Gutachter, KFO-Gutachtergremium, Vorsitzender Bezirksstelle

Dr. med. dent. Andreas Kirst, ZE-Gutachter, Berufungsausschuss

Dr. med. dent. Andi Kison, Stellv. Berufungsausschuss

Dr. med. dent. Jörg Klugow, ZE-Gutachter, Beratungspool für die Prüfungsstelle, Stellv. Beschwerdeauschuss

Dr. med. dent. Andreas Knieknecht, Bereitschaftsdienstbeauftragter

Dipl.-Med. Ilse Körber, ZE-Gutachterin

Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Delegierter der VV, Rechnungsprüfungsausschuss, ZE-Gutachter, Beratungspool für die Prüfungsstelle, Stellv. Disziplinarausschuss

Dr. med. Bernd Kost, Bereitschaftsdienstbeauftragter

Dr. med. Ute Krahl, ZE-Gutachterin, Beratungspool für die Prüfungsstelle

Dr. med. Michael Krenz, Delegierter der VV, Satzungsausschuss

Dipl.-Stom. Kerstin Krüger, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle

Dr. med. Heike Krüger, ZE-Gutachterin

Dr. med. dent. Jürgen Kubatzki, KFO-Gutachter



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

82

Dipl.-Stom. Torsten Kubin, Beisitzer Bezirksstelle, Bereitschaftsdienstbeauftragter, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Olav Kühn, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Chistina Kuhlmei, Bereitschaftsdienstbeauftragte
Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne, Beisitzer Bezirksstelle, ZE-Gutachter, Bereitschaftsdienstbeauftragter
Henriette Künne, ZE- und PAR-Gutachterin
Dr. med. Beate Lahr-Eigen, KFO-Gutachterin, KFO-Gutachtergremium
Dr. med. Helga Lange, Stellv. Zulassungsausschuss, Stellv. Landesausschuss
Henning Lehmbacker, Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. dent. Jörg Lips, Beschwerdeausschuss, Delegierter der VV, Vorsitzender Satzungsausschuss, Stellv. Landesschiedsamt, Landesausschuss
Christian Lode, ZE-Gutachter
Dr. med. Dietmar Lode, PAR-Gutachter, ZE-Gutachter, ZE- und PAR-Gutachter
Dr. med. Frank Lorsch, ZE-Gutachter
Dr. med. Heike Lucht - Geuther, ZE-Gutachterin, ZE-Obergutachterin, Mitglied des Vorstandes, Widerspruchsstelle, Landesschiedsamt
Dr. med. dent. Thomas Luckenbach, Bereitschaftsdienstbeauftragter
Dipl.-Stom. Karl-Eckhard Lüdemann, Bereitschaftsdienstbeauftragter
Dr. med. Hans-Georg Luh, Stellv. Zulassungsausschuss
Dr. med. Gabriele Manjowk, PAR-Gutachterin, ZE-Gutachterin, ZE- und PAR-Gutachterin, Vorsitzende Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Ute Markula, Stellv. Landesausschuss
Dr. med. Fred Maslewski, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Hendrik Mating, Beratungspool für die Prüfungsstelle
Karsten Meier, PAR-Gutachterin
Dr. med. dent. Olaf Meusel, Beisitzer Bezirksstelle, Bereitschaftsdienstbeauftragter
Dr. med. Konrad Möbius, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Andreas Möckel, Beratungspool für die Prüfungsstelle
Dipl.-Stom. Julian Müller, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Margit Munzert, Bereitschaftsdienstbeauftragte
Dipl.-Stom. Jan Mutze, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Coralie Narr, PAR-Gutachterin
Sebastian Nauschütz, Bereitschaftsdienstbeauftragter, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Erlo Neumann, ZE-Gutachter
Dr. med. Iris Ninnemann, KFO-Referentin, Stellv. Landesausschuss
Dipl.-Stom. Reinhard Nitsche, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Sylke Noack, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Rainer Nuck, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Kerstin Olesch-Graupner, PAR-Gutachterin, Stellv. Landesausschuss



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

83

Dipl.- Stom. Lutz Philipp, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

Dr. med. Martin Pincus, PAR-Gutachter, ZE-Gutachter, ZE- und PAR-Gutachter

Uwe Pinkert, ZE-Gutachter

Jan Pohl, Landesausschuss

Dipl.-Stom. Heidi Prutean, PAR-Gutachterin

Dr. med. Uwe Pscheidl, Beratungspool für die Prüfungsstelle, Stellv. Landesausschuss, ZE-Gutachter, Berufungsausschuss

Dr. med. Wolfgang Rasch, KFO - Gutachtergremium, Fachberater für neu bestellte Gutachter

Torsten Reckwerth, Stellv. Landesausschuss

Dr. med. dent. Ulf Reckwerth MSc, ZE-Gutachter, ZE-Obergutachter, Patientenberatung, ZE-Einigungsgespräch

Mathias Reinke, Bereitschaftsdienstbeauftragter

Dr. med. Harald Renner, ZE-Gutachter

Dipl.-Stom. Norbert Richter, PAR-Gutachter

Dr. med. dent. Matthias Richter, ZE-Gutachter

Dr. med. Martina Rieck, ZE-Gutachterin

Dipl.-Stom. Carsten Rothe, ZE-Gutachter

Dr. med. dent. Ralph Rottstock, Landesausschuss, Prothetikeinigungsausschuss, Ehrenamtlicher Richter SG, Beschwerdeausschuss, Delegierter der VV

Dipl.-Stom. Falk Rühle, Beisitzer Bezirksstelle

Dr. med. Ulfilas Rützt, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, ZE-Gutachter

Dr. med. Charlotte Runge, PAR-Obergutachterin, PAR-Gutachterin, Fachberaterin für neu bestellte Gutachter

Robert Runge, PAR-Gutachter

Dr. med. Wolfram Sadowski, ZE-Gutachter, Delegierter der VV, Beratungsausschuss, Satzungsausschuss

Alexandra Salditt, PAR-Gutachterin, ZE-Gutachterin, ZE- und PAR-Gutachterin

Dr. med. Christiane Schael, Stellv. Beschwerdeausschuss

Dr. med. dent. Kerstin Schäfer, ZE-Gutachterin, Notdienstbeauftragte

Dr. med. Kirsten Scharmacher, KFO-Gutachterin, Beratungspool für die Prüfungsstelle

Dr. med. Michael Scharmacher, Bereitschaftsdienstbeauftragter

Dipl.-Stom. Frank Schau, Landesausschuss

Dipl.-Stom. Renate Schaub, ZE-Gutachterin

Dr. med. Peter Schedifka, PAR-Gutachter

Dr. med. dent. Helga Schemel, ZE-Gutachterin, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle, Beratungspool für die Prüfungsstelle, Ehrenamtliche Richter LSG

Dr. med. dent. Steffen Schmeißer, Bereitschaftsdienstbeauftragter, ZE-Gutachter

Dr. med. dent. Kerstin Schmeißer, PAR-Gutachterin

Dipl.-Stom. Axel Schmidt, ZE-Gutachter

Dr. med. Maximilian Schmidt-Breitung, Delegierter der VV, Finanzausschuss



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

84

- Dr. med. Sabine Schmidt**, Patientenberatung
- Dipl.-Med. Thomas Schmidt**, Delegierter der VV, Stellv. Landesschiedsamt, Beratungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss
- Dipl.-Stom. Thomas Schmiedeck**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. dent. Ingrun Schmors**, Stellv. Landesausschuss
- Dr. med. Kerstin Schneider**, Prothetikbeschwerdeausschuss, Stellv. Beschwerdeausschuss, ZE-Gutachterin, Delegierte der VV
- Georg - M. Schneider**, Vorsitzender Bezirksstelle
- Dr. med. Hans-Hartmut Schneider**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dipl.-Stom. Jörg Schrickel**, PAR-Gutachter, PAR-Obergutachter, Beratungspool für die Prüfungsstelle
- Dipl.-Stom. Axel Schulz**, Patientenberatung
- Dipl.-Stom. Axel Schulze**, ZE-Gutachter
- Dr. med. dent. Stefan Schütze**, KFO-Gutachter
- Dr. med. Frank Schwerin**, PAR-Gutachter
- Thomas Schwierzy**, Stellv. Wahlausschuss, Landesschiedsamt, Delegierter der VV, Satzungsausschuss, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss
- Dr. med. Dr. med. dent. Iris Seedorf**, Delegierte der VV
- Dr. med. dent. Thomas Seifert**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dr. med. Manfred Seliger**, Bereitschaftsdienstbeauftragter
- Dipl.-Stom. Frank Sengebusch**, PAR-Gutachter, ZE-Gutachter, ZE- und PAR-Gutachter
- Dr. med. Birgit Sommer**, KFO-Gutachterin
- Dr. med. Uta Sommer**, KFO-Gutachterin
- Dr. med. Uwe Sommer**, Stellv. Prothetikbeschwerdeausschuss, Wahlausschuss, Stellv. Beschwerdeausschuss, Landesausschuss, Zulassungsausschuss, Beratungspool für die Prüfungsstelle
- Dipl.-Stom. Kirsten Spur**, Patientenberatung
- Dr. med. Andreas Stabenau**, ZE-Gutachter
- Dr. med. Norbert Stahlberg**, ZE-Gutachter
- Dr. med. Christine Stange**, ZE-Gutachterin, PAR-Gutachterin, ZE- und PAR-Gutachterin
- Irene Steffen**, Ehrenamtliche Richterin SG
- Dr. med. Eberhard Steglich**, Delegierter der VV(KZBV), Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes, Widerspruchsstelle, Vorsitzender des Vorstandes
- Dipl.-Stom. Holger Steinhoff**, Beisitzer Bezirksstelle
- Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow**, PAR-Gutachter, ZE-Gutachter, ZE- und PAR-Gutachter
- Berit Strathemann**, Bereitschaftsdienstbeauftragte
- Dr. sc. med. Paul Stüber**, KFO-Gutachter
- Dipl.-Stom. Claudia Stuck**, Vorsitzende Bezirksstelle
- Dr. med. Gabriela Stumpf**, Bereitschaftsdienstbeauftragte, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
- Dr. med. Michael Stumpf**, Delegierter der VV, Disziplinarausschuss, Stellv. Ältestenrat



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

Dr. med. dent. Matthias Stumpf MSc, Delegierter der VV, Finanzausschuss, Zulassungsausschuss, Prothetikbeschwerdeausschuss, Beratungsausschuss, Stellv. Landesschiedsamt, ZE-Einigungsgespräch, ZE-Obergutachter

Dr. rer. nat. Marco Stumpf, Zulassungsausschuss, Delegierter der VV

Bettina Suchan, Delegierte der VV, Stellv. Disziplinarausschuss, ZE-Gutachterin, Stellv. Finanzausschuss, Beratungsausschuss

Dr. med. Bernd Szmelczynski, ZE-Gutachter

Dr. med. Michaela Teichmann, Vorsitzende Bezirksstelle

Dipl.-Med. Ulrich Teitzel, ZE-Gutachter

Dr. med. dent. Steffen Tetzeli von Rosador, Stellv. Wahlausschuss

Dr. med. Eike Treuner, ZE-Gutachter

Dr. med. Georg Trojanowski, Stellv. Beschwerdeausschuss, PAR-Gutachter, Beratungspool für die Prüfungsstelle

Dr. med. Wilfried Uhlich, Bereitschaftsdienstbeauftragter, ZE-Gutachter

Dr. med. Regine Ulrich, PAR-Gutachterin, ZE-Gutachterin, ZE- u. PAR Gutachterin, Vorsitzende Bezirksstelle

Wolfgang Viets, ZE-Gutachter

Dr. med. dent. Andreas Vocks, Sitzungsausschuss

Wolfgang Vogel, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle

Dr. med. Sabine Vogler, PAR-Gutachterin, Stellv. Prothetikbeschwerdeausschuss, ZE-Gutachterin, ZE- u. PAR-Gutachterin, Ehrenamtliche Richterin SG, Beratungspool für die Prüfungsstelle

Dr. med. dent. Thomas Voigt, Beisitzer Bezirksstelle

Ralf Weber, ZE-Gutachter

Matthias Weichelt, Vorsitzender Bezirksstelle, Bereitschaftsdienstbeauftragter, ZE-Gutachter

Kathrin Wenske, Delegierte der VV, Finanzausschuss

Dr. med. dr. med. dent. Uta Wenzel-Zeibig, Fachberaterin für neu bestellte Gutachter

Dr. med. Silvia Werchan, ZE-Gutachterin

Dr. med. dent. Jörg Werner, PAR-Gutachter

Dr. med. Frank Wertmann, Patientenberatung, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)

Dr. med. dent. Dirk Weßlau, Delegierter der VV

Dr. med. dent. Karola Weßlau, Bereitschaftsdienstbeauftragte

Dipl.-Stom. Marianne Westphal, ZE-Gutachterin

Lutz Wiencke, ZE-Gutachter, Stellv. Beschwerdeausschuss, Beratungspool für die Prüfungsstelle

Dr. med. Matthias Wilke, Patientenberatung

Dipl.-Stom. Jürgen Wirth, PAR-Gutachter

Katja Witte, PAR-Gutachterin

Dipl.-Stom. Kirsten Wolter, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle

Dipl.-Stom. Heidi Wulff, PAR-Gutachterin

Dipl.-Stom. Reimund Zlobinski, Bereitschaftsdienstbeauftragter

Ralf-Peter Zwirner, Patientenberatung



